

12.11.99**Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Stiftungsrechts und
Stiftungssteuerrechts****A. Zielsetzung**

Nach bisherigem Recht bedarf die Errichtung einer Stiftung der Zustimmung der jeweils zuständigen Landesbehörde. Eine unterschiedliche Ermessensausübung in der Zustimmungspraxis der einzelnen Bundesländer hat wiederholt dazu geführt, dass an sich gleichgelagerte Stiftungssachverhalte unterschiedlich behandelt wurden. Es besteht daher insofern ein Bedürfnis nach Vereinheitlichung.

Mit dem Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 wurde die Besteuerung steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Körperschaften auf eine neue Grundlage gestellt, die sich insgesamt positiv für das gemeinwohlorientierte ehrenamtliche Engagement ausgewirkt hat. Die damit geschaffenen Verbesserungen kamen auch Stiftungen zugute. Wie die Praxis gezeigt hat, sind aber gerade im Stiftungsbereich nunmehr Verbesserungen dringend erforderlich, um die vielfältigen sozialen Stiftungsprojekte, die Kulturförderung und die Impulsgebung für Wissenschaft und Forschung durch Stiftungen im Interesse des Gemeinwohls weiter sicherzustellen. Stiftungen übernehmen in erheblichem Umfang wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben und unterstützen und entlasten damit staatliche und kommunale Träger. Die Verbesserung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen ist daher von erheblicher gesellschaftspolitischer Bedeutung. Nur durch Gestaltung eines entsprechend stiftungs- und stifterfreundlichen Umfelds können die in der Vergangenheit so erfolgreichen Stiftungsaktivitäten auch in Zukunft für unsere Gesellschaft erhalten bzw. intensiviert werden.

B. Lösung

Der nachstehende Gesetzesentwurf sieht zunächst ein im Bürgerlichen Gesetzbuch verankertes "Recht auf Stiftung" zur bundesweiten Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis vor.

Im steuerrechtlichen Teil des Gesetzesentwurfs ist für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Stiftungen die auch vom Bundesverband Deutscher Stiftungen nachhaltig geforderte Möglichkeit vorgesehen, gemeinnützigkeitsunschädlich ihren Vermögensstock zu erhöhen. Dies soll die dauerhafte Erhaltung des Stiftungskapitals im Interesse einer gesicherten nachhaltigen Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten. Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft künftig auch zeitnah zu verwendende Mittel zur Kapitalausstattung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, gemeinnützigkeitsunschädlich weiterleiten darf. Dies eröffnet steuerbegünstigten Körperschaften die Möglichkeit, in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für bestimmte Projekte allein oder in Gemeinschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, steuerbegünstigte Kapitalansammlungen zu bilden. Ferner soll der von der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung außerordentlich kurz bemessene Zeitraum zum gemeinnützigkeitsunschädlichen vorübergehenden Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit steuerbegünstigten Mitteln, wie z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen, erweitert und sachgerecht ausgestaltet werden. Damit soll der Gefahr begegnet werden, dass steuerbegünstigte Einrichtungen, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der beispielsweise in der Anlaufphase Verluste erleidet, allein durch den notwendigen Ausgleich dieser Verluste mit steuerbegünstigten Mitteln die Gemeinnützigkeit verlieren.

Außerdem ist vorgesehen, im Falle der Aufgabe eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer steuerbegünstigten Körperschaft – und damit auch einer steuerbegünstigten Stiftung – zur Vermeidung einer

"Substanzbesteuerung" auf die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven dann zu verzichten, wenn es sich um keinen Veräußerungstatbestand handelt und das betreffende Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erhalten bleibt.

Darüber hinaus sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Stiftungen auf Seiten potenzieller Stifter und Spender insbesondere durch eine Ausdehnung des sog. "Buchwertprivilegs" sowie durch einen besonderen Abzugsbetrag für Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung verbessert werden. Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung können dann bei natürlichen Personen im Jahr der Errichtung der Stiftung und in den folgenden vier Kalenderjahren insgesamt bis zu einem Betrag von 1.000.000 Deutsche Mark sowie in den daran anschließenden Jahren bis zu einer Höhe von 50.000 Deutsche Mark pro Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Der besondere Sonderausgabenabzug soll neben den allgemeinen Spendenabzug nach § 10 b Abs 1 Einkommensteuergesetz treten. Für Körperschaften als potenzielle Stifter und Spender sieht der Gesetzesentwurf eine vergleichbare Regelung vor. Ein entsprechender besonderer Abzugsbetrag soll auch bei der Gewerbesteuer bei der Ermittlung des Gewerbeertrags angesetzt werden können.

Um Vermögensübertragungen auf Stiftungen zu erleichtern, sieht der Gesetzesentwurf eine Erweiterung der Regelung in § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vor, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nachträglich erlischt, wenn Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Erb- oder Vermögensanfall auf eine Gebietskörperschaft oder eine inländische steuerbegünstigte Stiftung übertragen werden. Diese Begünstigung, die bisher auf Vermögensübertragungen auf steuerbegünstigte Stiftungen, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen, beschränkt ist, soll nach dem Gesetzesentwurf auf Vermögensübertragungen auf alle Stiftungen erweitert werden, die steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dienen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesantrags lassen sich wegen fehlender statistischer Daten nur schwer quantifizieren. Sie dürften aber hinsichtlich der steuerlichen Änderungen nur von untergeordneter Bedeutung sein und bundesweit jährlich etwa bis zu 250 Mio. DM betragen.

12.11.99

Gesetzesantrag

des Landes

Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Stiftungsrechts und
Stiftungssteuerrechts**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 12. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Stiftungsrechts und
Stiftungssteuerrechts

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Stiftungsrechts und Stiftungssteuerrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400/2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Überweisungsgesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642), wird wie folgt geändert:

§ 80 wird wie folgt gefasst:

"§ 80

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäft die Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die geplante Stiftung einen gesetzwidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Zweck verfolgt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist oder die übrigen bundes- und landesrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Stiftung nicht erfüllt sind. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, so ist die Genehmigung des Bundesministeriums des Innern erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird."

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 55 werden folgende §§ 55 a und 55 b eingefügt:

"§ 55 a

Vermögensstock

(1) Die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel einem Vermögensstock zuführt. Folgende Mittel können dem Vermögensstock zugeführt werden:

- a) Zuwendungen von Todes wegen, es sei denn, dass der Erblasser eine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft besonders vorschreibt;
- a) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
- a) Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
- a) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, zum Beispiel Schenkung eines Mietwohngrundstücks.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den drei darauf folgenden Kalenderjahren jeweils ihre gesamten Überschüsse oder Gewinne aus Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des

§ 14, nach Verrechnung mit eventuellen Verlusten, ihrem Vermögensstock zuführt.

(3) Die Regelungen über die zulässige Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 6 und 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 55 b

Verlustausgleich

Fallen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 64 Verluste an,

müssen diese spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist (Verlustentstehungsjahr), unter Verwendung von Mitteln aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 oder aus dafür bestimmten Umlagen, die keine steuerbegünstigten Spenden sind, ausgeglichen werden. Ein späterer Verlustausgleich oder ein Verlustausgleich unter Verwendung anderer Mittel hat zur Folge, dass aufgrund eines Verstoßes gegen die Vermögensbindung und den Grundsatz der Selbstlosigkeit die Körperschaft mit Ablauf des Verlustentstehungsjahres nicht mehr als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt werden kann. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Verlustentstehungsjahres entstanden sind."

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. eine Körperschaft ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet; bei der zuwendenden Körperschaft wird die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 nicht dadurch ausgeschlossen, dass die empfangende steuerbegünstigte Körperschaft die Mittel ihrem Vermögensstock im Sinne des § 55 a zuführt oder die Mittel zur Kapitalausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwendet werden, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 verfolgt,".

a) In Nummer 7a werden die Wörter "ein Viertel" durch die Wörter "ein Drittel" ersetzt.

3. § 415 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die §§ 55 a und 55 b sowie § 58 Nr. 2 und 7a in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Stiftungsrechts und Stiftungssteuerrechts vom (BGBl. I ...) sind erstmals ab 1. Januar 2000 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 werden nach den Worten "für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 1" die Wörter "und im Falle einer rechtsfähigen Stiftung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung" eingefügt.
 1. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird folgende neue Nummer 10 angefügt:
"10. Zuwendungen an eine Stiftung, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgt,
 - a) im Jahr der Errichtung der Stiftung und in den vier folgenden Jahren bis zu insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark,
 - a) in den folgenden Jahren bis zu einem Betrag von 50.000 Deutsche Mark jährlich;
- § 10 b Abs. 1 bleibt unberührt. Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsgutes."

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird nach Nummer 2 Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
"3. unbeschadet der abziehbaren Aufwendungen nach Nummer 2 Zuwendungen aus dem der Besteuerung unterliegenden Einkommen einer Körperschaft an eine Stiftung, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der

Abgabenordnung verfolgt,

a) im Jahr der Errichtung der Stiftung und in den vier folgenden Jahren bis zu insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark,

a) in den folgenden Jahren bis zu einem Betrag von 50.000 Deutsche Mark jährlich.

Nummer 2 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend."

1. § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt auch, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 aufgibt und die Wirtschaftsgüter (Vermögensgegenstände) danach dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder einem Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung der steuerbegünstigten Körperschaft dienen."

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes an eine Stiftung, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgt,

a) im Jahr der Errichtung der Stiftung und in den vier folgenden Jahren bis zu insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark,

a) in den folgenden Jahren bis zu einem Betrag von 50.000 Deutsche Mark jährlich.

Nummer 5 bleibt unberührt. Nummer 5 Satz 4 gilt entsprechend."

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl I S. 402), zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient."

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzesantrag verfolgt in erster Linie das Ziel, Verbesserungen im Bereich des Stiftungsrechts und des Stiftungssteuerrechts zu erreichen.

a) Stiftungsrecht

Der bislang in den einzelnen Bundesländern uneinheitlichen Konzessionierungspraxis bei der Errichtung von Stiftungen soll durch die Verankerung eines "Rechts auf Stiftung" im Bürgerlichen Gesetzbuch begegnet werden.

b) Besteuerung von Stiftungen

Stiftungen übernehmen in erheblichem Umfang wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben und unterstützen und entlasten damit staatliche und kommunale Träger. Sie sind flexibel in ihrem Finanzgebaren und können dadurch im Allgemeinen notwendige Entwicklungen rasch in Gang setzen. Stiftungen leisten wertvolle Dienste für unser Gemeinwesen. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller politisch Verantwortlichen sein, das selbstlose Engagement der steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Stiftungen und ihrer Stifter zu stärken.

Mit dem Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 wurde die Besteuerung steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Körperschaften auf eine neue Grundlage gestellt, die sich insgesamt positiv für das gemeinwohlorientierte ehrenamtliche Engagement ausgewirkt hat. Die damit geschaffenen Verbesserungen kamen auch Stiftungen zugute. Allerdings sind gerade im Stiftungsbereich weitere Verbesserungen notwendig, um die vielfältigen Aktivitäten im Interesse des Gemeinwohls weiter sicherzustellen. Stiftungen übernehmen in erheblichem Umfang wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben und unterstützen und entlasten damit staatliche und kommunale Träger. Es ist daher von größter Wichtigkeit, Stiftungsaktivitäten in Deutschland nicht durch zivil- und steuerrechtliche Vorschriften zu behindern, sondern zu fördern. Hierfür sind die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen so zu gestalten, dass auch in Zukunft das Wirken steuerbegünstigter Stiftungen in unvermindertem Umfang unserer Gesellschaft zugute kommt. Eine sinnvolle Weiterentwicklung des geltenden

Stiftungssteuerrechts soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Stiftungen finanzieren sich i.d.R. aus den Erträgen ihres Stiftungskapitals. Weit über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus, soll es steuerbegünstigten Stiftungen ermöglicht werden, Erträge aus dem Stiftungskapital sowie aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnützigkeitsunschädlich zu thesaurieren, um ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern und zu sichern.
- Steuerbegünstigte Körperschaften sollen künftig im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung auch zeitnah zu verwendende Mittel zur Kapitalausstattung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, gemeinnützigkeitsunschädlich weiterleiten dürfen.
- Es soll (für alle steuerbegünstigten Körperschaften) ein angemessener Zeitraum zum vorübergehenden Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit steuerbegünstigten Mitteln wie z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen gesetzlich festgeschrieben werden, um der Gefahr eines Verstoßes gegen die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung und der Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu begegnen.
- Auf die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven soll im Falle der Aufgabe eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer steuerbegünstigten Körperschaft und damit auch einer steuerbegünstigten Stiftung zur Vermeidung einer "Substanzbesteuerung" verzichtet werden, wenn die betreffenden Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensgegenstände danach dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder Zweckbetrieben im Sinne der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung der steuerbegünstigten Körperschaft dienen.
- Um Vermögensübertragungen auf Stiftungen zu erleichtern, sieht der Gesetzesentwurf zudem vor, dass die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nicht nur (wie bisher) bei Vermögensübertragungen des Erben bzw. Beschenkten auf wissenschaftliche oder kulturelle Stiftungen, sondern auf alle Stiftungen, die steuerbegünstigten Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dienen, nachträglich erlöschen kann.

c) Besteuerung des Stifters

Die angestrebte Stärkung der finanziellen Leistungskraft von steuerbegünstigten Stiftungen kann nur erreicht werden, wenn flankierend zu den in vorstehend Buchstabe b) dargestellten Maßnahmen zusätzliche steuerliche Anreize für potenzielle Stifter und Spender geschaffen werden. Der Gesetzesantrag sieht deshalb für die Besteuerung des Stifters und Spenders eine Ausdehnung des sog. "Buchwertprivilegs" in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 sowie in § 10 Abs. 1 Nr. 10 (neu) des Einkommensteuergesetzes für Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung einen besonderen Sonderausgabenabzug für natürliche Personen von insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark im Jahr der Errichtung und den vier darauf folgenden Kalenderjahren sowie in den daran anschließenden Jahren bis zu einer Höhe von 50.000 Deutsche Mark pro Kalenderjahr vor, der neben dem allgemeinen Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz gewährt wird. Für Körperschaften als potenzielle Stifter und Spender sieht der Gesetzesentwurf in § 9 Abs. 1 Nr. 3 (neu) des Körperschaftsteuergesetzes eine vergleichbare Regelung wie in § 10 Abs. 1 Nr. 10 (neu) des Einkommensteuergesetzes vor. Eine entsprechende Regelung ist bei der Gewerbesteuer für die Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 9 Nr. 4 a – neu - Gewerbesteuergesetz) vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Mit der Neufassung des § 80 soll das "Recht auf Stiftung" normiert werden. Gemäß § 80 Satz 1 ist zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft die Genehmigung der zuständigen Behörde des Bundeslands erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll. Die Erteilung der Genehmigung steht nach der überkommenen und nach wie vor herrschenden Rechtsauffassung im Ermessen der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde prüft damit nicht nur das Vorliegen der im Bundesrecht und den Landesstiftungsgesetzen der Länder vorgeschriebenen Genehmigungsvoraussetzungen, sondern entscheidet zugleich auch über die verwaltungspolitische Zweckmäßigkeit unter Einbeziehung öffentlicher Interessen. Der potenzielle Stifter hat demnach nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Dieses Rechtsverständnis, das wiederholt zu einer von

Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Behandlung an sich gleichgelagerter Sachverhalte geführt hat, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Eine vordringende Literaturansicht geht daher bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts davon aus, dass dem einzelnen Bürger gegenüber der Stiftungsbehörde ein Rechtsanspruch auf Genehmigung zusteht, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen, die die Rechtsordnung für die Errichtung einer Stiftung vorsieht, erfüllt sind. Teilweise wird angenommen, dass eine entsprechende Individualrechtsgarantie sich schon aus der durch Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Stifterfreiheit ergebe.

Mit der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 80 Satz 2 soll diesem geänderten Rechtsverständnis und damit auch dem berechtigten Anliegen, das private Stiftungswesen als Ausdruck einer gemeinnützigen Betätigung des Einzelnen nach Möglichkeit zu fördern, Rechnung getragen werden. Es wird deshalb ausdrücklich bestimmt, dass die Genehmigung für die Errichtung einer Stiftung nur dann versagt werden darf, wenn die geplante Stiftung einen gesetzwidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Zweck verfolgt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist oder die übrigen bundes- oder landesrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Stiftung nicht erfüllt sind.

Die Änderungen in den bisherigen Sätzen 1 und 2 dienen der Klarstellung und redaktionellen Anpassung im Sinne einer zeitgemäßen Gesetzesformulierung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 55 a und § 55 b Abgabenordnung)

§ 55 a Abgabenordnung

Nach der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung beinhaltet das Erfordernis der "Selbstlosigkeit" im Sinne des § 55 der Abgabenordnung auch die Notwendigkeit, die steuerbegünstigt angesammelten Mittel zeitnah für die steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Zwecke einzusetzen. Nach dem bundeseinheitlichen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (Nummer 9 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1, BStBl. 1998 I Seite 630) müssen bei einer steuerbegünstigten Körperschaft die im laufenden Jahr

erzielten Mittel grundsätzlich bis zum Ablauf des darauffolgenden Jahres tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nur in den Fällen der zulässigen Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 6 sowie 7 Abgabenordnung. Danach ist es zum einen zulässig, gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Mittel einer sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage zuzuführen. Dies bedeutet, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft ihre Mittel ganz

oder teilweise in eine Rücklage einstellen kann, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können; künftige Projekte, für die Mittel angesammelt werden sollen, müssen jedoch hinreichend konkretisiert sein. Zum anderen können eine freie Rücklage sowie eine Kapitalbeteiligungsrücklage gebildet werden, wobei einer freien Rücklage allerdings bisher höchstens ein Viertel des jährlichen Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung zugeführt werden kann. Der Gesetzesantrag sieht nun vor (siehe Nummer 2 b)), diese Rücklagemöglichkeit von einem Viertel auf ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung zu erhöhen. Eine Rücklage zur allgemeinen Erhaltung der finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist bisher gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig.

Eine weitere Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung erkennt die Finanzverwaltung nach Maßgabe der Mittelherkunft an. Danach sollen Zuwendungen, die ihrer Art nach der Vermögensbildung bei der steuerbegünstigten Körperschaft zu dienen bestimmt sind, wie z.B. Grundstücke, vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit sein. Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gilt schon bisher auch bei Zuwendungen, bei denen von vornherein der Wille erkennbar ist, die Mittel dem Vermögen der Körperschaft zuzuwenden und nur die Erträge zeitnah für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen. Dies kann bei Zuwendungen von Todes wegen, bei einer entsprechenden Willenserklärung des Zuwendenden sowie bei einem Spendenaufruf der Körperschaft angenommen werden, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass die erbetenen Zuwendungen zur Aufstockung des Vermögens verwendet werden sollen.

Diese von der Verwaltung bisher schon tolerierten Zuwendungen in den "Vermögensstock" einer steuerbegünstigten Körperschaft sind insbesondere für Stiftungen von großer Bedeutung. Dem insoweit bestehenden Bedürfnis nach Rechtssicherheit soll durch den neuen § 55 a Abs. 1, wonach bestimmte Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft nicht zu den zeitnah zu verwendenden Mitteln gehören, Rechnung getragen werden.

Die Regelungen in § 55 a Abs. 1 der Abgabenordnung sollen

für alle steuerbegünstigten Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten. Dagegen soll die neue Regelung des § 55 a Abs. 2 Abgabenordnung speziell der Verbesserung der Vermögensausstattung von Stiftungen in den ersten Jahren nach ihrer Gründung dienen. Gerade kleinere Stiftungen mit geringer Erstkapitalausstattung sind zur nachhaltigen Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Zwecke verstärkt auf erhöhte Thesaurierungen in der Anlaufphase angewiesen. Dies gilt auch deshalb, weil Stiftungen - anders als z.B. mitgliederstarke Sport- und Kulturvereine - sich nicht ganz oder teilweise aus Mitgliederbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren finanzieren können. Die Neuregelung erlaubt es steuerbegünstigten Stiftungen, im Jahr ihrer Errichtung und den folgenden drei Kalenderjahren jeweils sämtliche Überschüsse aus Vermögensverwaltung sowie aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (nach Verrechnung mit eventuellen Verlusten) gemeinnützigkeitsunschädlich zu thesaurieren.

§ 55 b Abgabenordnung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13. November 1996 (BStBl. 1998 II S. 711) entschieden, dass ein Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z.B. Vereinsgaststätte, Werbetätigkeit, bei Stiftungen z.B. zugestiftetes Einzelunternehmen oder Mitunternehmeranteil an einer Personengesellschaft) mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs nur dann keinen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Abgabenordnung darstellt, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft spätestens bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahres dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.

Trotz einschränkender Auslegung dieser Entscheidung durch die Finanzverwaltung besteht vor allem bei neugegründeten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder bei zugestifteten Einzelunternehmen bzw. Mitunternehmeranteilen die Gefahr, dass sog. Anlaufverluste nach der strengen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zwingend zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit der bis dahin steuerbegünstigten Körperschaft bzw. Stiftung führen. Der Gesetzesentwurf sieht daher einen angemessenen Verlustausgleichszeitraum von fünf Jahren vor. Hierdurch wird erreicht, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft mit Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Möglichkeit hat, diese Verluste durch ein mittelfristig angelegtes Maßnahmenkonzept aus eigener Kraft auszugleichen, ohne dass hierfür letztlich Mittel des eigentlichen steuerbegünstigten Bereichs in Anspruch genommen werden.

Umstrukturierungsmaßnahmen können so sorgfältig geplant und kontrolliert eingeleitet werden. Innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens kann versucht werden, den Verlustausgleich durch Einstellung oder Umorganisation des verlustträchtigen Bereichs zu erreichen.

Gelingt der Verlustausgleich allerdings innerhalb von fünf Jahren nach dem Verlustentstehungsjahr nicht, führt dies zur rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit sowie einer Nachversteuerung entsprechend der Regelung in § 61 Abs. 3 Abgabenordnung. Dies bedeutet, dass die Steuern, die innerhalb der letzten fünf Jahre entstanden sind, durch Erlass bzw. ggf. Änderung von Steuerbescheiden nacherhoben werden; die Körperschaft ist dann so zu behandeln, als sei sie seit Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, uneingeschränkt steuerpflichtig gewesen. Die neue Regelung soll für alle steuerbegünstigte Körperschaften gelten.

Zu Nummer 2 a (§ 58 Nr. 2 Abgabenordnung)

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist es für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft schädlich, wenn sie Mittel, die sie zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung), für die Vermögensausstattung einer steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Stiftung verwendet. Dies beschränkt die Möglichkeiten steuerbegünstigter Körperschaften, in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für bestimmte Projekte allein oder in Gemeinschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, steuerbegünstigte Kapitalansammlungen zu bilden. Nachdem solche Kapitalstiftungen (sog. endowments) auch im Ausland schon lange üblich sind, soll durch die Neufassung des § 58 Nr. 2 auch im Inland gemeinnützigkeitsunschädlich zugelassen werden, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft im Rahmen des § 58 Nr. 2 auch zeitnah zu verwendende Mittel zur Kapitalausstattung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, weiterleitet. Die Regelung soll - auch hinsichtlich der Körperschaft, die letztlich mit Kapital ausgestattet wurde - auf steuerbegünstigte Körperschaften im Inland beschränkt bleiben, weil die Verwendung steuerbegünstigter angesamelter Mittel im Ausland für die deutschen Finanzbehörden nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang nachprüfbar ist.

Zu Nummer 2 b (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung)

Seit langem fordern Stiftungen und Stiftungsverbände im Interesse einer gesicherten Kapitalausstattung eine Erhöhung der Rücklagemöglichkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung. Stiftungen sind – mangels Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen, Mitgliederumlagen und Aufnahmegebühren – in erhöhtem Maße von den Erträgen ihrer Vermögensverwaltung, und damit von der Höhe des Stiftungskapitals, abhängig. Eine Verbesserung der Rücklagemöglichkeit von Überschüssen aus der Vermögensverwaltung kommt daher in erster Linie steuerbegünstigten Stiftungen zugute. Durch die Änderung des

§ 58 Nr. 7 a können steuerbegünstigte Körperschaften künftig bis zu einem Drittel (bisher ein Viertel) des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung gemeinnützigkeitsunschädlich thesaurieren.

Zu Nummer 3 (§ 415 Abs. 4 Abgabenordnung)

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift. Die Neuregelungen in den §§ 55 a und 55 b sowie die §§ 58 Nr. 2 und 58 Nr. 7 a sind erstmals ab 1. Januar 2000 anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 Einkommensteuergesetz)

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 lässt in Abweichung vom Realisationsprinzip bei der Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen den Buchwertansatz zu, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme – in Form einer Sachspende – einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen wird. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine staatliche Lenkungsnorm, mit der die Förderung der Spendenbereitschaft erreicht werden soll. Demzufolge wurde dieses sog. Buchwertprivileg in den letzten Jahren deutlich erweitert. Während nämlich zunächst nur Sachspenden für wissenschaftliche Zwecke und zur Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsausbildung privilegiert waren, wurde mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) das Buchwertprivileg auf die Förderung mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke

ausgedehnt. Durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) wurde die Möglichkeit der Buchwertentnahme dann auf sämtliche steuerbegünstigte Zwecke des § 10 b Abs. 1 Satz 1 erweitert. Die steuerbegünstigten Zwecke des § 10 b lehnen sich an die Vorschriften der Abgabenordnung an, unterscheiden sich jedoch als einkommensteuerliche Sonderregelung von den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung, die sich an die Körperschaft richten und auf die Verfolgung solcher steuerbegünstigter Zwecke abstellen, während es nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 auf die Verwendung der Sachspende für derartige Zwecke ankommt. Um den Besonderheiten des Stiftungsrechts und den Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens Rechnung zu tragen, soll die rechtsfähige Stiftung allgemein als Rechtsform steuerlich privilegiert werden, indem die Entnahme eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens zum Buchwert zugelassen wird, soweit die Stiftung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz)

Die Änderung des § 10 EStG bezweckt eine Förderung von gemeinnützigen Stiftungen durch Gewährung eines besonderen Sonderausgabenabzugs. Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung können im Jahr der Errichtung und den vier darauf folgenden Kalenderjahren insgesamt bis zu einem Betrag von 1.000.000 Deutsche Mark, in den daran anschließenden Jahren bis zu einer Höhe von 50.000 Deutsche Mark pro Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Der besondere Sonderausgabenabzug soll neben den allgemeinen Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 EStG treten. Er kann insbesondere vom Stifter in Anspruch genommen werden, der in der Gründungsphase die Stiftung mit ausreichendem Kapital ausstattet. In den ersten Jahren nach der Errichtung besteht ein besonderer Bedarf für die Förderung von Zuwendungen an die Stiftung. Um dieser besonderen Situation einer Stiftung gerecht zu werden, wird der Sonderausgabenabzug im Jahr der Errichtung und den vier darauf folgenden Jahren mit einem erhöhten Betrag von insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark ermöglicht.

Die Änderung des § 10 EStG gilt auch für Zuwendungen von Wirtschaftsgütern. In diesem Fall ist der besondere Sonderausgabenabzug allerdings auf den Entnahmewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG beschränkt; insoweit ist der Umfang des Sonderausgabenabzugs mit der geänderten Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG abgestimmt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch Körperschaften – wie natürliche Personen (siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 2) – für Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung einen besonderen Abzugsbetrag im Jahr der Errichtung der Stiftung und den vier darauf folgenden Kalenderjahren insgesamt bis zu einem Betrag von 1.000.000 Deutsche Mark und in den daran anschließenden Jahren bis zu einer Höhe von 50.000 Deutsche Mark pro Kalenderjahr geltend machen können.

Zu Nummer 2

Während die Veräußerung oder Aufgabe eines steuerpflichtigen Betriebs oder Teilbetriebs nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen zur Aufdeckung und Versteuerung der in den betreffenden Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven führt, sieht § 13 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz für den Fall der "Umwandlung" einer steuerpflichtigen Körperschaft in eine steuerbegünstigte Körperschaft die Buchwertfortführung und damit die Ertragsteuereutralität dieses Vorgangs vor. Gleiches gilt nach § 13 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz bei einem teilweisen Übergang von der Steuerpflicht in die Steuerbegünstigung für den entsprechenden Teil des Betriebsvermögens. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung ist dadurch begründet, dass im Falle der Veräußerung oder Aufgabe eines steuerpflichtigen Betriebes dem bisherigen Unternehmer eine Gegenleistung in Form des Veräußerungspreises bzw. eines Wertzuwachses im Privatvermögen zufließt, die bei der "Umwandlung" einer steuerpflichtigen in eine steuerbegünstigte Körperschaft fehlt. Die bisher im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich genutzten Wirtschaftsgüter dienen im letztgenannten Fall dann der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke und sind dem Zugriff des/der "Anteilseigners/Anteilseigner" entzogen. Eine vergleichbare Situation wie bei der "(Teil-) Umwandlung" einer steuerpflichtigen in eine steuerbegünstigte Körperschaft ergibt sich, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft für einen von ihr unterhaltenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Vereinsgaststätte oder bei einer Stiftung ein zugestiftetes Einzelunternehmen) die Betriebsaufgabe erklärt und die betreffenden Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensgegenstände danach in ihrem ideellen Bereich, ihrem ertragsteuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb im Sinne der § 65 bis 68 der Abgabenordnung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einsetzt. Der Gesetzesantrag sieht deshalb in § 13 Abs. 5 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz auch für diesen Fall die Buchwertfortführung und damit die Erfolgsneutralität vor. Dadurch wird auch verhindert, dass

eine steuerbegünstigte Körperschaft für den Fall der Betriebsaufgabe mit Überführung der Wirtschaftsgüter in den steuerbegünstigten Bereich mit Ertragsteuern belastet wird, die mangels Gegenleistung nur aus der Substanz geleistet werden könnten und demzufolge die finanzielle Leistungsfähigkeit der Körperschaft schwächen würden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrags Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung entsprechend den einkommen- und körperschaftsteuerlichen Neuregelungen (siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 1) abgezogen werden können.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 :

Bereits bisher sind unmittelbare Erbanfälle und Schenkungen (Zuwendungen) zu Gunsten von steuerbegünstigten Körperschaften, und damit auch zu Gunsten von steuerbegünstigten Stiftungen, von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz). Die vorgesehene Neufassung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz betrifft die Fälle, in denen sich Erben oder Beschenkte innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Erb- oder Vermögensanfall entschließen, die „erworbenen“ Vermögensgegenstände ganz oder teilweise z.B. auf eine steuerbegünstigte Stiftung zu übertragen. Nach der bisherigen Regelung erlischt unter bestimmten Voraussetzungen die Erbschaft- oder Schenkungsteuer rückwirkend, soweit der Erbe oder Beschenkte Vermögensgegenstände aus dem Erbe oder der Schenkung innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall oder der Schenkung einer inländischen Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, zuwendet (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz). Um weitere Anreize für Vermögensübertragungen auf Stiftungen zu bieten, sollen nach dem Gesetzesentwurf entsprechende Vermögensübertragungen an alle gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienende Stiftungen im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung zum nachträglichen Erlöschen der Erbschaft- oder Schenkungsteuer führen können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.